

**Bauleitplanung der Gemeinde Nagel;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung der
Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn.
629/2 und 638/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 628, 629, 630/5, 631, 637, 638
und 639 Gemarkung Nagel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nagel hat mit Beschluss vom 21.09.2023 die Außenbereichssatzung Nr. 9 „Am Hainberg“ für den Bereich der Grundstücke Fl.-Nrn. 629/2 und 638/1 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 628, 629, 630/5, 631, 637, 638 und 639 Gemarkung Nagel in der Fassung vom 19.06.2023 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-). Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft. Jedermann kann die Außenbereichssatzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Satzung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Satzung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Tröstau, Hauptstraße 6, 95709 Tröstau, Zimmer I.05 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

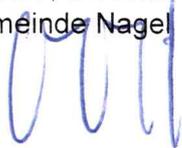
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Tröstau, 26.09.2023

Gemeinde Nagel



Voit, Erster Bürgermeister

angeheftet:

abgenommen: